



**Gebührensatzung
für die Benutzung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen
der
Gemeinde Weilerswist vom 19.06.1985**

30.8

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 13. Juni 1985 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO MW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.19U (GV NW S. 475) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10.1969 (CV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1978 (CV NW S. 268) folgende Gebührensatzung für die Benutzung gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde Weilerswist beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflichtige Benutzung**

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebühren. Tarif genannten Benutzungen gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die Benutzung beantragt hat.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2
Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühr wird nach dem Gebührentarif bemessen.
Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Benutzungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifstellen des Gebührentarifs erhoben.

**§ 3
Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (2) Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 21.10. 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Benutzung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5
Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Die Gebühr wird mit der Genehmigung der beantragten Benutzung fällig.
- (2) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung eines Gebührenstemplers entrichtet. Der Quittungsdruck erfolgt auf das gebührenpflichtige Schriftstück oder in geeigneten Fällen auf die betreffende Aktenverfügung. Außerdem kann die Einzahlung auf ein Konto der Gemeindekasse erfolgen.

§ 6
Rücknahme zur Genehmigung

Wird die Gebühr auf eine gebührenpflichtige Benutzung zurück genommen, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 7
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. vom 13.05.1980 (GV 14W S. 510) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung mit dem dazugehörigen Gebührentarif tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gebührentarif

- 1. Benutzung der Spielfelder, Kleinspielfelder und der leichtathletischen Anlagen
 - 1) durch Sporttreibende Vereine und anerkannte, Jugendverbände aus Weilerswist

für Trainings- und Wettkampfszwecke

keine Gebühren

- 2) durch Sporttreibende auswärtige Vereine, andere Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Benutzer

a) bei Jugendveranstaltungen	10,—DM	je
b) bei Seniorenveranstaltungen	50,—DM	Spielfeld

Bei Veranstaltungen, zu. denen Eintragungsgeld erhoben wird, sind

a) bei Jugendveranstaltungen~	10,—DM
b) bei Seniorenveranstaltungen	50—DM

2. Benutzung der Dusch— und Umkleideräume in den gemeindeeigenen Sportanlagen oder an Turn— und Sporthallen

1. für Benutzer zu 1. 1 keine Gebühren
2. für Benutzer zu 1. 2
 - a) bei Jugendveranstaltungen 10,— DM
 - b) bei Seniorenveranstaltungen 25,— DM

3. Benutzung der Sporthalle

1. durch Sporttreibende Vereine aus Weilerswist
 - a) montags bis freitags für Trainingszwecke keine Gebühren
 - b) samstags, sonntags und an Feiertagen für Meisterschaftsspiele (Punktespiele, Gemeinde— Meisterschaften, Freundschaftsspiele und Turniere) keine Gebühren
2. durch Sporttreibende auswärtige Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Benutzer für sportliche Zwecke
 - bis zu 2 Stunden 100,— DM
 - für jede weitere angefangene Stunde 25,— DM
 - Bei Veranstaltungen, mit Eintrittsgeld werden Gebühren von 250,— DM erhoben.

Die Mindestgebühren sind in jedem Falle vor der Veranstaltung zu entrichten.

4. Benutzung der Turnhallen

1. durch Sporttreibende Vereine aus Weilerswist für Trainingszwecke, Freundschafts- spiele, Meisterschaften, etc. gebührenfrei
2. durch Sporttreibende auswärtige Vereine, Verbände Organisationen und sonstige Benutzer, ist eine Gebühr von 100,— DM zu zahlen.

Bei Veranstaltungen, zu denen Eintrittsgeld erhoben wird, sind 100,— DM zu entrichten.

5. Benutzung der Aula Hauptschule und Grundschule Vernich

1. für Sporttreibende Vereine zu sportlichen Aktivitäten aus Weilerswist gebührenfrei
2. für Versammlungen und Vereinsfeiern durch Vereine aus Weilerswist

- a) Aula Vernich mit Ausschank 50,— DM
- b) Aula Weilerswist mit Ausschank 100,— DM

6. Zeltverleih sowie Tische und Stühle

- 1. für Privatpersonen anlässlich von Familienfeiern, wobei Transport, Auf— und Abbau der Zelte in eigener Regie zu erfolgen hat

je Zelt eine Gebühr von	100,— DM
je Garnitur 6 Stühle / 1 Tisch	5,— DM

- 2. für Vereine und kulturelle Veranstaltungen, z. 3. Feuerwehrfeste, Konzerte, Jugendbegegnungen und Jugendturniere gebührenfrei

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein—Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei. denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Gemeindedirekt hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form— oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 19. Juni 1985

(Martin Schmitz)
Bürgermeister